



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Protocollum im Fürsten-Rath zu Oßnabrück, solche Extradition betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

Der Catholico-
rum haupt-
sächliche Er-
klärung über
die Religions-
Gravamina,
werden den
Protestanten
aufgestellt.

Es erwarteten nun also die Protesti-
renden Stände, wessen sich die Catholi-
schen in puncto Gravaminum Religio-
nis erklären würden, nachdem deren De-
putirte obgemeldter massen, zu Ende des
Monaths Aprilis, nach Münster abge-
reiset waren, um eine neue Instruction
zu einer nähern Declaration einzuholen.
Es liesse demnach der Kayserliche Gesand-
te Graf von Trautmannsdorff, die Ev-
angelischen Deputatos ad Gravamina,
Montags den 1. Junii zu sich erfordern,
und stellet ihnen eine also rubricirte:
Hauptsächliche Erklärung über die
Religions-Gravamina, im Rahmen und
von wegen der Catholischen Reichs-Stän-
de zu: Es war aber darinnen das Ulti-
matum Catholicorum, noch nicht ent-
halten, ob schon Trautmannsdorff sol-
ches nicht sagte, sondern sich stellet, als
wenn es das letzte Wort wäre: massen
in *Protocollo VOLMARI*, p. 322. ausdrück-
lich diese Worte stehen:

Welche aber
nur der erste
Gradus gere-
fen.

„Eodem (i. e. Dienstags den 12. Jun.
„ft. n.) berichten die von Osnabrück,
„wasgestalt den Protestirenden pri-
„mus Gradus Compositionis Gra-
„vaminum hinaus gegeben worden.
Hiernächst schon einige Zeit vorher, Kay-
serlicher Seits, in pectore beschloffen war,
in die Cessionem perpetuam Bonorum
Ecclesiasticorum, auf beschenehen Ein-
rath der Wienerischen Theologorum,
zu willigen, ohngeachtet die Theologi
zu Mayns und München, in ihren be-
falls gestellten Bedencken, das Gegentheil
statuiren, und die erstere eine distinction,
deren application zwar nach der gesun-
den Vernunft nicht möglich zu seyn schei-

Distinctio Je-
suitica inter
cessionem

§. XII.

1646.
Junius.

net) inter cessionem *moraalem & phy-
sicam*, an die Hand gegeben hatte, wie aus
folgender passage, des angezogenen Bol-
marischen *Protocolli* p. 307. zu ersehen
siehet:

„Kayserliche Majestät communiciren
„Ihrer Theologorum weiters Conclu-
„sum affirmativum, in tribus punctis,
„über der Chur-Maynsischen und Chur-
„Bayerischen Theologorum Vota, da
„jene quoad Concessionem Bonorum
„Ecclesiasticorum haereticis dandam
„in perpetuum, der Meynung seynd,
„*posse hoc fieri Moraliter, sed non Phy-
„sic*; diese aber negant hoc, posse ta-
„men concedi haereticis talium bo-
„norum Possessoribus, Sessionem &
„Votum, Imperatore & Statibus con-
„sistentibus. His ita positis, con-
„cludunt Caesareani:

„Primo, posse Caesarem absolute
„in Concessionem perpetuam con-
„sentire, sive hoc illi a Catholicis
„permittatur, sive non.

„Secundo, Episcopatus Bremen-
„sem & Verdensem, posse Succis in
„Feudum concedi.

„Tertio, ratione Annatarum, Men-
„sum Papalium & Pallii, Caesarem
„sibi posse retinere in Bonis, quae ha-
„reticis conceduntur.

Das, über den Actum exhibitionis
der Catholischen hauptsächlich Erklärung,
und über die sonst bey dem Grafen von
Trautmannsdorff gefallene discourse,
gehaltene *Protocol*, wie auch die Erlä-
rung selbst, ist folgenden Inhalts sub
Num. I. & II.

N. I.

Protocollum in dem Evangelischen Fürsten-Rath zu Osnabrück, den 2.
Junii 1646.

N. I.
Protocollum
im Fürsten-
Rath zu Os-
nabrück.

Erstlich referirten die Deputirte ad Caesareanos, anlangend das condoliren wegen
Ihrer Majestät der Kayserin Todes-Fall, daß Ihro Excellenz Herr Graf von
Trautmannsdorff, welche nur allein waren, und Ihre Herren Collegas nicht bey
sich hatten, solche Condolenz sehr wohl, mit ziemlicher Bewegniß nicht ohne Thrä-
nen in Augen aufgenommen; bedanckten sich darauf, mit Vermelden, es würden ohne
Zweiffel an Ihro Kayserliche Majestät von Chur-Fürsten und Ständen die gewöhn-
lichen Condolenz-Schreiben bereits abgegangen seyn; nachdem aber so vieler für-
nehmer Fürsten und Stände allhier anwesende Herren Gesandten sich auch gefallen
lassen, die Kayserliche Abgesandten mit solcher Condolenz zu ehren, haben gegen
Ihrer

1646.
Junius.

Ihrer Majestät sie es allerunterthänigst zu rühmen, Ihre Majestät haben sich, wie leicht zu erachten, ob diesen Todes-Fall hoch betrübt, doch an ihn, Grafen von Trautmannsdorff, geschrieben, Gott hätte Ihre Majestät eine tugendsame Gemahlin bescheret, Gott hätte Ihre es auch wieder genommen, sit nomen Domini benedictum in Secula &c. Dahero ausser Zweifel Ihre Majestät sich Christlich darein wüsten zu schicken.

1646.
Junius.

Und wie sie, Deputati, per appendicem angehängt, Ihre Majestät hätten noch eine Gemahlin, welche todt-krank und gleichsam in letzten Zügen, das wäre das Römische Reich, mit Wunsch, daß doch Gott dieselbe durch Beförderung des werthen Friedens wollte gesund machen, und in dessen längerer Verzögerung nicht noch grössere Betrübnis und Unheil erleben lassen. Also habe Herr Graf von Trautmannsdorff geantwortet, er und seine Collega hätten in Befehl, den Frieden dem Römischen Reich wieder bringen zu helfen, deshalb sie sich bißhero beflissen, ihre Actiones würden es weisen, begehrten auch noch äusserst dahin zu laboriren: beklagten dabey, es wäre ein Armilitium, weil man in gültlicher Handlung beyammen, eben sehr gut und nothwendig gewesen, alermassen sie, Kayserlichen, hiervon bey den Französischen stark negotiiret, die sofern nicht ungeneigt gewesen, wofern alleit die Schweden sich dazu hätten wollen verstehen, die aber hierzu nicht zu bewegen, sondern wären feindsich in Westphalen eingefallen, ohnangesehen Casareani über der Weser hätten wollen verbleiben: hängten auch per incidens mit an, die Herren Schweden, welche ihm, Herrn Grafen selbst Vormittage besuchet, bestünden noch ratione ihrer Satisfaction auf Pommern, Wismar, Bremen und Verden, und diese beyde zwar auch tanquam Principatum & quidem in Feudum Imperii, aber doch ad Coronam perpetuo einverleibt; die Kayserlichen begehrten ihres Theils Niemand nichts zu vergeben, könnten die Evangelischen etwas von diesen Postulatis abbitten, möchten sie es wohl leiden, und insonderheit Chur-Brandenburg wohl gönnen, welches die Deputirte den Brandenburgischen Pomeranis anzudeuten: Jederman wolle des Friedens gemessen, allein Oesterreich und Brandenburg sollen Straffe leiden.

Secundo, referirten auch die Deputati, was sie verschiehen Samstag bey Herrn Grafen Drenstern ausgerichtet. Der hätte ihnen nun zu erkennen gegeben, weil Herr Graf von Trautmannsdorff wieder hier, und sie mit ihm die Handlung würden antreten, hätten sie sörderst mit den Evangelischen wollen reden, damit sie insgesamt oder jeder in particulari, was sie noch weiters zu erinnern, solches in Zeiten thun möchten: Er, Graf Drenstern, wäre gestern bey Herrn Grafen von Trautmannsdorff gewesen, principaliter zwar auch gebührende Condolenz abzulegen, quo facto, habe er gedacht, ob er nicht auch etwas von der Haupt-Sache bey solcher Gelegenheit reden sollte, welches Herr Graf von Trautmannsdorff ihm wohl belieben lassen, darauf Herr Drenstern in folgenden discours mit Trautmannsdorff gerathen. 1) Fragte Herr Drenstern, ob mit den Französischen etwas sicheres und beständiges geschlossen? Herr Graf von Trautmannsdorff antwortete: Nein, könnte mit ihnen durchaus nicht zurecht kommen. 2) In puncto Amnestiae bathe Herr Drenstern, wollten doch die Herren Kayserlichen ihr Ultimatum sagen, praesertim ratione termini: Herr Graf von Trautmannsdorff vermeldet darauf, quoad terminum Amnestiae könnten sie weiter nicht gehen, als in Ecclesiasticis auf Anno 1627. und Politicis 1630. anders wird auch kein Friede. Herr Graf Drenstern aber replicirte, so hätten die Cronen Anno 1618. pro termino gesetzt, davon könnten sie nicht weichen, und würden diesen behaupten oder kein Friede erfolgen. Herr Graf von Trautmannsdorff nochmahln, der terminus Amnestiae könne nicht weiter extendiret werden, doch wolle er mit seinen Herren Collegis daraus reden. 3) Wegen der Pfalz vermeynte Herr Graf von Trautmannsdorff, wann Bayern die Chur- und Ober-Pfals in perpetuum gelassen, dem Hause Pfals die Untere Pfals restituiret und dabey auch zum achten Churfürsten gemacht würde, so könnte man auch dieser Sachen abhelfen; Herr Graf Drenstern aber sagte, acht

Chur-

1646.
Junius.

Churfürsten zu machen ließe contra Auream Bullam & Constitutiones Imperii, könnte nimmermehr nachgesehen werden; so müste das Haus Pfalz, so viel die Lande betreffe, vollkommen restituiert werden, mit der Chur-Würde möchte in omnem eventum, doch hierunter den Pfälzischen Erben noch der Zeit nichts präjudiciret, eine alternation zwischen beyderley Häusern angestellt werden, doch solchergestalt, daß gleich post mortem MAXIMILIANI Bavari, CAROLUS LUDOVICUS Palatinus in der Chur-Würde succedire, und also die Alternation anfangen; so Herr Graf von Trautmannsdorff ebenmäßig auf Communication mit seinen Herren Collegis argenommen: bey welchen Punkten, die Pfälzischen betreffend, Herr Graf Orenstern auch gegen den Deputirten incidenter gedacht, daß die Chur-Maynische auch bey Ihro Excellenz genest, die Acta wegen der Berg-Strasse übergeben, und gebethen, daß solche Chur-Maynisch möchte verbleiben. Ihro Excellenz befinden auch aus Verlesung solcher Acten, der Maynischen Jura ziemlich fundiret, und daß sie keine böse Sache hätten; Die Deputirten aber replicirten: das gehöre ad Punctum Justitiae, welche sich post factam restitutionem, so Chur-Maynisch zu thun vor allen Dingen schuldig, wohl finden werde. 4) Den Punctum Gravaminum stellte Herr Graff von Trautmannsdorff hauptsächlich auf 100. Jahr, und darwieder interim via facti vel juris nichts zu tentiren, nach Verlesung derselben aber, allein ad amicabilem compositionem. 3) In puncto Satisfactionis begehrten die Schweden nichts als mit Consens und guten Willen der Stände und Interessirenden, darzu die Herren Kayserlichen selbige zu disponiren, wollten gebethen seyn, doch daß zugleich auch pari passu die Französische und Hessen-Casselsche Satisfaction solle mitgehen. 6) Quoad Militia Satisfactionem vermeynte zwar Herr Graff von Trautmannsdorff, solte man solche als gleich gegen die Türken führen, Herr Graff Orenstern aber, dieses würde sich nicht thun, noch die Militia sich dahin also abführen lassen, sondern man müste förderist auf Abhandlung, alsdamm auf etwas Geld-Mittel der Bezahlung bedacht seyn, so Herr Graff von Trautmannsdorff auch auf weitem Bedacht genommen. 7) Quoad Assurationem wollte Herr Graff von Trautmannsdorff, daß sich Status nullo modo sollten obligiren, in eventum contraventionis wieder ein oder andern Contravenienten, die Waffen mit zu ergreifen, praesertim contra Imperatorem, sey res novi plane exempli. Herr Graff Orenstern aber replicirte, der Cron war am allermeisten an den Ständen gelegen, und wie sie gen gestatten werde, auch contra Schweden, in casum Contraventionis, die Waffen zu ergreifen; also sey billig, daß es auch contra quemlibet contravenientem & ipsium Imperatorem besthehe. 8) Ingleichen hielt Herr Graff von Trautmannsdorff Subscriptionem dieser Friedens-Handlung allein von dem Kayser, nicht aber zugleich auch von den Ständen nöthig, wäre anderst nicht Herkommen, die Frieden mit den Türken, mit Dännemarc, mit Mantua &c. alleine vom Kayser unterschrieben worden, adprobatio Statuum könne, dem Herkommen gemäß auf einen Reichs-Tag folgen, sonst würden auch die Reichs-Stände in Schweden unterschreiben müssen. Herr Orenstern aber replicirte, wäre der Cron abermal meistens an Consens, Adprobation und Subscription der Stände gelegen. Deputati gaben darauf weitere Information, es wäre in alle Weg nöthig, daß die Status subscribiren, es lauffe in das Jus Pacis & Belli, so den Statibus competitive, würden sonst nur dicis causa zur Stelle seyn, es sey in 100. und mehr Jahren, kein dergleichen Convent und Tractaten fugegangen, darum Caesareani auch vott keinem Herkommen sprechen könten. Die Türckischen Kriege betreffend, seyn solche niemals wieder das Römische Reich, sondern contra Reges Hungariae geführt, und denenselben vom Reich allein assistiret worden, daher auch der Frieden mit dem Türken von dem Römischen Kayser nicht als Kayser sondern als König in Ungarn gemacht werden. Den Frieden mit Dännemarc, Mantua oder was mehr dergleichen betreffe, sey entweder das Reich oder die Stände nicht interessiret gewest, oder die Praeteritio derselben ein allgemeines hohes Reichs-Gravamen, nicht weniger als die Prager einseitige Handlung, darüber nunmehr so viel Blut vergossen; demnach länger nicht zu gedulden oder zuzusehen, es wäre res pessimi exempli,

wenn

1646.
Junius.

1646.
Junius.

wenn der Kayser für sich einen Frieden, *super causis Romani Imperii* schließen, 1646.
hernacher, *re non amplius integra*, erst der Stände *consensum & adprobatio-*
nem auf einem Reichs-Tag suchen wollte. Junius.

Tercio referirten sie auch, daß gestern Montags 1. Junii Herr Graf von Trautmannsdorff Deputatos Evangelicorum ad punctum Gravaminum zu sich begehret, auf erscheinen und zwar ganz allein, dann seine Herren Collegæ Bamberg und Eran etwas zu spät, und erst nach genommenen Abschied hernach kommen, ihnen fürgetragen, sie wüßten sich zu erinnern, was gestalte in puncto Gravaminum zu gültlichen Tractaten ein Anfang gemacht, und in was vor Intention man neulich von einander geschieden; Nun hätten sich die Herren Catholische in Münster seithero fleißig zusammen gethan, und nach reiffer der Sachen Erwegung diese Fürschläge, die er von ihnen hiemit schriftlich, weils es mündlich zu lang würde fallen, extradirte, zusammen getragen; bâte, man wolte sich darüber Evangelischen Theils doch also friedliebend erklären, daß man endlich könne zu dem fürgesetzten Zweck gelangen, mit Erbietten, Er, Herr Graf, wolte gerne auch das äußerste dabey thun, mit weiterm Vermelden, ein Stein wäre durch Gottes Gnade gehoben, was aber er für einen Stein damit gemeynet, könnten sie, Deputati, nicht wissen: Gleichwohl aber hätte Herr Graf von Trautmannsdorff auch solche Fürschläge, nicht sonderß gelobt, vielweniger daß es das Ulimum und eben zu behaupten gedacht: daher um das Werck auf weitere Handlung und zu vorhergehender Deliberation beruhe, worzu insgemein Morgen Mittwoch 3. hujus auf 7. Uhr, wieder zusammen zu kommen und diese Erklärung und Fürschläge in Deliberation zu ziehen beliebt worden.

N. II.

Der alten Religion zugethaner Stände Hauptsächliche Erklärung über die Religions-Gravamina

N. II.
Catholico-
rum Erklä-
rung über die
Religions-
Gravamina.

Weils beyderseits die Bedingung beschehen und per expressum vorbehalten worden, daß die gültliche Pflieg- und Handlung über besagte Gravamina, zum Fall dieselbe wieder Verhoffen zu ihrer Würcklichkeit nicht gelangen sollte, pro non acta & nulla gehalten werden, auch beyderseits Jura integra bleiben sollten; als läßt mans dabey bewenden: Wird aber ferners dabey per modum Conditionis ausgedinget, weils den Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen aus diesem Vergleich mehr emolumenta, als dieselben jemals zuvor gehabt, zu wachsen, daß dieselben dargegen alle wider die bey jüngstem Reichs-Tag zu Regenspurg geschlossene & cassata suspensione effectus publicirte Amnestiam seithero geführte Oppositiones sollen fallen, und sich mit selbiger Amnestia, als welche ohne das ein gemeiner Reichs-Schluß ist, begnügen lassen.

Wegen der Geistlichen Güter.

So viel dann anfänglich die Geistlichen Güter anlanget, weil es derentwegen in den Catholischer Seiten vorgeschlagenen Mediis voenemlich auf dem bestanden, ob das Temperamentum auf ein ewiges oder gewisse Jahre und Temporarium gestellet werden sollte; als werden an statt der angebotenen 60. endlich 100. Jahr von Dato des Allgemeinen Frieden-Schlusses, wie in vorgedachten Mediis enthalten, verwilliget: Darzwischen alle derentwegen den Catholischen Ständen zustehende Actiones in suspenso bleiben, via facti aber in perpetuum utrinque renunciiret seyn solle.

Dahingegen verbleibt der Geistliche Vorbehalt der übrigen Erg- und Stifter halber, welche mit Catholischen Erg- und Bischöffen, Prälaten und Administratoren noch versehen, in seinem Wesen, Würden und Kräfte, und soll darwider von den Augspurgischer Confession zugethanen Ständen oder jemand anders in keinerley Weiß
Dritter Theil. U noch